

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Oberwil

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde vollzieht die Gemeindeaufgaben des Sozialhilfegesetzes. Sie

- a) stellt sicher, dass alle hilfeschenden und hilfbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b) regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c) ist hinsichtlich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes funktional vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- d) kann in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes Einsicht nehmen;
- e) pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- f) erstellt den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden des Gemeinderates.

³ Der Sozialdienst

- a) berät fachgerecht die hilfeschenden und hilfbedürftigen Personen;
- b) vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;
- c) führt die Sozialhilfe-Akten;
- d) ist hinsichtlich des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes funktional der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e) ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gilt für die Belange der Sozialhilfe zusätzlich eine interne Schweigepflicht.

³ Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft. Der Personen- und der Datenschutz sind zu gewährleisten.

² Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr Auskunft. Der Personen- und der Datenschutz sind zu gewährleisten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

² Für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes gilt das Personalreglement der Gemeinde.

II. SOZIALHILFEBEHÖRDE

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Sozialhilfebehörde ordnet jedem Mitglied ein Ressort oder eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

³ Die Sozialhilfebehörde kann in Absprache mit dem Gemeinderat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Sozialdienstes oder der übrigen Gemeindeverwaltung mit der Protokollführung betrauen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 5 Tage vor der Sitzung den Behördemitgliedern vor.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder sowie in der Regel die Leitung des Sozialdienstes teil.

² Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und fasst die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Ausnahmsweise kann sie auf dem Zirkulationswege die Verfügungen treffen und die übrigen Beschlüsse fassen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung erlassen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 5 Tage vor der Sitzung den Behördemitgliedern vor.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen, Beschlüsse sowie die weiteren Schriftstücke mit rechtsverbindlichem Charakter der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuarat oder deren Stellvertretungen zu unterzeichnen.

² Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 12 Rechnungswesen

Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung und das Kassawesen für die Sozialhilfebehörde.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 18. März 2004 beschlossen.

Oberwil, 18. März 2004

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:
R. Mohler

Der Verwalter:
Hp. Gärtner

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. Mai 2004 genehmigt.